

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zwiesel (STW) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV):

Gültig ab 03. Dezember 2009

1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

(Hinweis nach § 2 Abs. 3 StromGVV)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber bestehen.

2. Wohnungswechsel

(zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Telefax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszuges
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Ablesung der Messeinrichtungen

(zu §§ 8, 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder auf Verlangen der STW vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

4. Abrechnung und Abschlagszahlungen

(zu §§ 12, 13 StromGVV)

Der Stromverbrauch wird in der Regel jährlich (Kalenderjahr) abgerechnet.

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die STW. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

5. Vorauszahlung, Vorkassensysteme

(zu § 14 StromGVV)

- 5.1 Die STW sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in einem Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 5.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die STW zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

- 5.3 Die STW können statt der Vorauszahlung auch den Einbau eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

6. Zahlungsweise

(zu § 16 StromGVV)

Rechnungen werden zu dem von den STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Der Kunde kann seine Zahlung in folgender Weise an die STW leisten:

- Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die STW kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
- Überweisung
Überweisungen müssen für die Stadtwerke kostenfrei auf das von den STW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Barzahlung
Es wird auch Barzahlung akzeptiert.

7. Zahlungsverzug

- 7.1 Rechnungen werden zu dem von den STW in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 7.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den STW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den STW in folgender Höhe zu erstatten:

- 5,00 Euro für die erste Mahnung
- 15,00 Euro für jede weitere Mahnung
- 31,00 Euro für jeden Inkassogang

8. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung

(zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber gestellten Kosten erhoben. Im Falle der Wiederherstellung verstehen sich die Kosten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

9. Haftung

(zu § 6 StromGVV)

Die STW haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der STW. In diesem Fall haften die STW für von den STW vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

10. Datenverarbeitung

Es wird darauf hingewiesen, dass die STW die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen der Bayer. Datenschutzgesetze erheben, verarbeitet und nutzen.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

(zu § 5 StromGVV)

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum Monatsbeginn in Kraft.

- 11.2 Die STW sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

